

Husum wird Garnison

nach: **Das Heerwesen des Fürstentums Schleswig-Holstein-Gottorf 1600-1715**

Günter Knüppel (Henning Sehnert)

Der 30jährige Krieg hatte großen Einfluss auf das Heerwesen. Hatte man bis dahin Söldner angeworben bzw. für die Verteidigung auf aus den Regionen zu stellende bewaffnete Aufgebote zurückgegriffen, strebte man nun feststehende Heere an.

Husum legte keinen großen Wert auf eine Befestigung. Unter dem Einfluss der frommen Herzoginmutter Augusta als Hochburg strengen Luthertums waren die Bürger der Auffassung, ein Gottesdienst sei noch immer eine bessere Rüstung als menschliche Vorsorge. Die Fortifikation der Husumer Schanze und die Musterung von Aufgeboten in den Straßen wurden mit unverhohlenem Misstrauen betrachtet. Man befürchtete dadurch eine empfindliche Störung des für die Stadt lebenswichtigen Handels. Wegen des Ungehorsams der Bürgerschaft Husums verzichtete der Herzog zeitweilig sogar auf die Teilnahme des Stadtaufgebotes am Wachdienst in der Residenz. Die Reform der Militärverordnungen von 1673 und 1674 - das Reglement der Miliz, die neuen gottorfischen Kriegsartikel und die militärische Gerichtsordnung - ließen die Absicht erkennen, rechtliche Voraussetzungen für die dauernde Stationierung von Truppen in den westlichen Landesteilen zu schaffen. Die Interessen der Soldaten und Bürger wurden gegenübergestellt - „Wehrstand“ und „Nährstand“. Für die Verteidigung und Angriff, Belagerung und Märsche hielt der Landesfürst Soldaten. Die Bürger konnten ungestört Handel, Landwirtschaft und Gewerbe nachgehen und unterhielten das Militär. Daraus ergab sich eine Reihe von Konsequenzen:

- den Soldaten musste Sold gezahlt werden,
- sie mussten untergebracht, bekleidet und ausgerüstet werden,
- Familien und Invaliden mussten versorgt werden,
- die Zuständigkeit der Gerichte musste geklärt werden.

In früherer Zeit wurde den einfachen Soldaten keinerlei Unterkunft zur Verfügung gestellt. Sie mussten sich selbst darum kümmern.

Ein Offizier im Lager der Unionstruppen bei Fuhlsbüttel schrieb 1641 an den Herzog, dass die Offiziere in der Kälte wohl zurecht kämen, denn sie hätten gutgebaut, aber Gott wüsste, dass es sehr auf die Knechte ankäme, „deren viel ohne Kleyder und Schuhe die gantze lange Nacht under dem Himmel uff der Wacht stehen müssten, wäre schade, wan solch eine schöne Infanterie sollte zunicht kommen“.

Man begann Baracken für die Soldaten zu bauen. Zusätzlich erhielten Soldaten Sold für die Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung und Naturalien. Nicht in Baracken untergebrachte Soldaten erhielten für die Einquartierung erhöhten Sold.

Waren ursprünglich (1690) 7 % der Soldaten verheiratet, erhöhte sich dieser Anteil auf 34 % (1711) mit im Durchschnitt ein bis zwei Kindern. Die besondere Rechtsstellung der Soldaten beinhaltete keinerlei Anspruch auf allgemeine Fürsorge. Der „Kriegsknecht“ war Objekt einer rational kalkulierten Vorsorge, die nur bezweckte, ihn für den Dienst leistungsfähig zu erhalten. Zunächst unabhängig davon, ob er noch Angehörige mit ernähren musste oder nicht. Um die Zahl der verheirateten Soldaten zu beschränken, wurde das Heiratsalter erhöht. Allerdings konnte man sich davon befreien, wenn man sich bei seinem Kompaniechef eine Trauerlaubnis erkaufte.

Um hinzuverdienen, verdingten sich Soldaten. Ein besonderes Problem waren fachlich ausgebildete Soldaten, die als Bäcker, Friseure, Stellmacher usw. nebenher vor al-

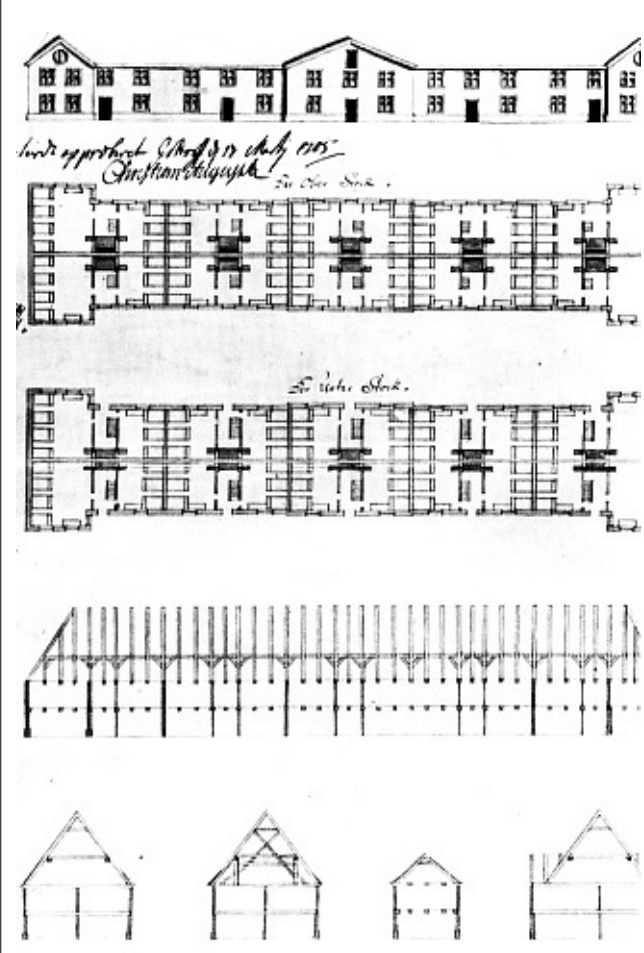
len in den ländlichen Gegenden tätig waren. In den Städten wurden sie selten geduldet.

Nach der Reform 1673 erhielt der Fußknecht 3 Reichsthaler (Rthlr). Davon wurden 1 Rthlr und 28 β (Schilling) ausbezahlt.

- 24 β für Bekleidung und Ausrüstung (Mundierung),
- 24 β für die Inanspruchnahme von Quartier und
- 24 β für monatlich einen „Himpten“ Roggen (ca. 50 Pfund).

Erhielt der Soldat kein Quartier bzw. Roggen, musste ihm der entsprechende Anteil ausbezahlt werden und er sich selbst versorgen. Tägliche Naturalverpflegung für einen Mann 1705:

- 1 1/2 Pfund Brot,
- 1 1/2 Pfund Rindfleisch oder Speck oder Käse,
- 1 1/2 Kannen Bier (das Wasser war häufig nicht genießbar oder verursachte Krankheiten),
- 1/6 Planken Branntwein,
- 1/16 Pfund Tabak.



Handwritten notes in German:
"Länge 60 Fuß, Breite 10 Fuß"
"Christenbrotkammer zu der Seite"
"zu der Seite"

Die Friedrichstädter Baracke

(Zeichnung von 1705)

Gebäude: ca 50 - 60 m lang, 10 m breit
Kammer: 4,75 x 4,45 m
Raumausstattung:

- Tisch 1,78 x 0,59 m und zwei Bänke dazu
- 3 Betten 1,78 x 1,18 m
- 1 Bank
- 1 Schränkchen in Tischhöhe
- 1 „Schapdisch“ für Lebensmittel
- Kleiderhaken und Abstellborde an den Wänden
- 1 eiserner Kachelofen
- Feuerzange
- Kesselhaken
- „Grapen“ - dreibeiniger eiserner Kochtopf
- Nachtstuhl
- Torftonne
- versch. Töpfe
- 3 steinerne Schalen
- 3 steinerne Schüsseln
- 3 Bierfässer
- 3 hölzerne Kannen
- Backtrog
- 1 Tragestange
- einarmiger Leuchter
- 2 Wassereimer mit eisernen Bändern
- 1 Wasserbalg mit eisernen Bändern
- 2 - 3 „Himptenbeutel“ (Roggensäcke)

Belegung:

- 6 Soldaten - je 2 ein Bett oder
- 3 Familien mit durchschnittlich 1 - 2 Kindern. Zunächst keine Betten für Kinder, später kleine flache Betten auf Rädern, die tagsüber unter die Betten der Erwachsenen geschoben wurden.

Die Husumer Baracken werden in der Anlage ähnlich aber etwas kleiner gebaut worden sein.

Verstarb ein Soldat, gab es für Hinterbliebene eine einmalige Zuwendung in Höhe eines Monatssoldes des Sterbemanns.

Für Invaliden wurden im Fürstentum Gottorf ab 1696 Baracken als „Kriegsmannshaus“ eingerichtet, zuerst vermutlich in Eckernförde. Diese Häuser wurden durchschnittlich von 20 Invaliden bewohnt. Ein einmal erworbener Platz war ein Freiplatz bis ans Lebensende, wenn die Leiden und Gebrechen andere Existenzmöglichkeiten ausschlossen.

Die Militärgerichtsbarkeit entzog die Soldaten der zivilen Gerichtsbarkeit. Deshalb verpflichteten sich Bürger mit Schulden oder vor einem anstehenden Prozess wegen einer Straftat oder einer Bestrafung beim Militär. Gelang es ihnen, vor der Inhaftierung oder einem Prozess in das Militär aufgenommen zu werden, waren sie der zivilen Gerichtsbarkeit zunächst entzogen. Eine Weiterverfolgung der Angelegenheiten vor dem Militärgericht war außerordentlich schwierig und langwierig. Wer unter ähnlichen Voraussetzungen zum Militär übertreten wollte, musste vorher auf sein Bürgerrecht verzichten, er verlor damit den Anspruch,

notfalls wieder vor dem für ihn zuständigen Gericht seines Wohnortes gehört zu werden.

Die Anfänge gottorfischen Kasernenbaus fielen zusammen mit der endgültigen Festlegung der Militärgrundsteuern:

1689/90 die Kontributionen,
1693 das Quartier oder Barackengeld.

Die Kasernierung entlastete einerseits Teile der Bürgerschaft, andererseits aber schuf sie in den Garnisonsorten Zentren sozialer Spannung und Unruhe. Zahlreiche Menschen lebten auf engstem Raum zusammen. Meist wurden die Truppenunterkünfte an den Stadtrand gelegt, immer streng von bürgerlichen Wohnquartieren getrennt.

Vermutlich in der Husumer Schanze wird ab 1696 eine Baracke erbaut. Die Schanze mit ihrer Besatzung ist lediglich als Außenanlage der Festung Tönning zu sehen.

Erst mit dem Bau von Militärunterkünften wird Husum Garnisonsstadt. Zwei Baracken wurden gebaut: Eine „große neue Baracke“ für 200 Ledige in der heutigen Langenharmsstraße ab 1704 und später eine Baracke in der Pracherstraße (heute Nordbahnhofstraße) mit 20 Stuben (vermutlich 60 Verheiratete bzw. 120 Ledige).



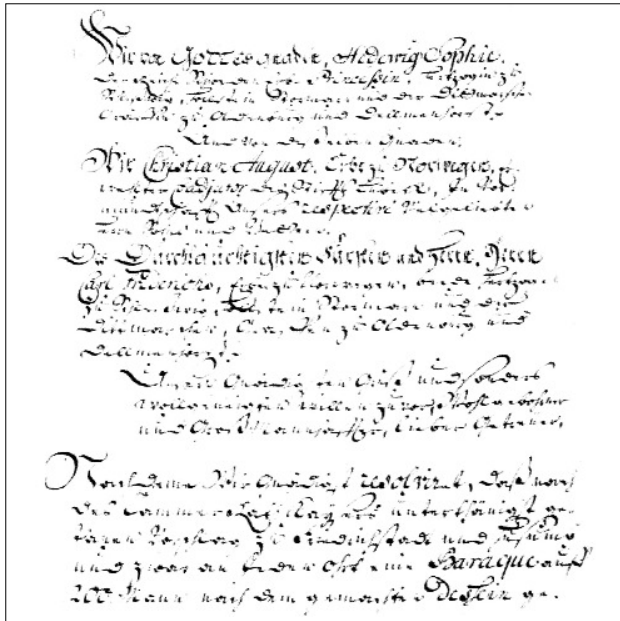
Bracken in Rödemis: Straße und Gebäude erinnern an die frühere Kasernenanlage. Aufn. um 1900

Die errichteten Baracken verdrängten die Soldaten aus den Bereichen bürgerlicher Ordnung. Handel und Wandel sollten in keiner Beziehung gestört werden.

Die erste Baracke wurde vermutlich Ende 1705 fertig und bezogen. Die zweite Baracke wurde 1707 fertig. Zusammen mit den Baracken sind Baracken in Friedrichstadt, Rödemis und Schwabstedt gebaut worden.

Bauverfügung der Husumer Baracke 1704

gelesen von Albert Panten



Wir von Gottes gnaden, Hedwig Sophie, der Reiche Schweden Erb-Princeßin, Herzogin zu Schleßwig, Hollstein Stormarn und der Dittmarschen Gräffin zu Oldenburg und Dellmenhorst etc. Und von deßelben Gnaden, Wir Christian August, Erbe zu Norwegen, erwehlt Coadjutor des Stifts Lübeck, In Vormundtschaft unsers respectiven Vielgeliebten Herrn Sohns und Vettern, Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Friedrichs, Erbe zu Norwegen, beide Hertzogen zu Schleßwig, Holstein Storman und der Dittmarschen, Graffen zu Oldenburg und Dellmenhorst etc. Unserem gnädigsten Gruß und sonders wollgeneigten Willen zuvor, Wohlgebohrner und Großmannhaffter, lieber Getreuer, Nachdeme Wir gnädigst resolviret, daß nach des CammerRath Kaysers unterthänigst gethanen Vorschlag zu Friedrichstadt und Husumb und zwar an jeden Ohrt eine Baraque auff 200 Mann nach dem gemachten Dessein ge-

bauet werden soll; Als Gesinnen Wir an Euch hiemit Gnädigst die Verfügung dahin zustellen, daß dieselbe erbauet und damit ohne Verzug der Anfang gemachet werden möge, allermaßen Wir gnedigst gerne sehen, daß vor dem bevorstehenden Winter selbige zur Perfection gebracht werden, wor an geschiehet Unser Gnädigster wille und Verbleiben Euch übrigens mit allem Guten woll beygethan.

Geben Gottorff d. 31. May
Anno 1704.

Christian August
Adjutor
presentiret Gottorff den 6 juni 1704



Ansicht der Stadt Husum.
Ölbild von Jacob Hopp, 1756